

8 AZR 14/22 - (Un-)Pfändbarkeit einer Corona-Sonderzahlung

Der Beklagte betreibt eine Gaststätte. Er zahlte an seine [Beschäftigte](#) (im Folgenden [Schuldnerin](#)), die als Küchenhilfe eingestellt war, aber auch als Thekenkraft eingesetzt wurde, im September 2020 neben dem Monatslohn iHv. 1.350,00 Euro brutto und Sonntagszuschlägen iHv. 66,80 Euro brutto eine Corona-Prämie iHv. 400,00 Euro. Über das [Vermögen](#) der [Schuldnerin](#) war im Jahr 2015 das Insolvenzverfahren eröffnet und die Klägerin zur Insolvenzverwalterin bestellt worden. Für den Monat September 2020 errechnete die Klägerin aus dem Monatslohn sowie der Corona-Prämie als pfändungsrelevanten Nettoverdienst einen Betrag iHv. 1.440,47 Euro und forderte den Beklagten erfolglos zur [Zahlung](#) eines aus ihrer Sicht pfändbaren Betrags iHv. 182,99 Euro netto auf.

Mit ihrer Klage vertritt die Klägerin weiterhin die Auffassung, dass die vom Beklagten an die [Schuldnerin](#) gezahlte Corona-Prämie pfändbar sei. Anders als im Pflegebereich, wo der Gesetzgeber in § 150a Abs. 8 Satz 4 SGB XI ausdrücklich die Unpfändbarkeit der Corona-Prämie bestimmt habe, bestehe für eine Sonderzahlung wie hier keine Regelung über eine Unpfändbarkeit. Der Gesetzgeber habe insoweit lediglich bestimmt, dass die [Zahlung](#) bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro steuer- und abgabenfrei sei. Die vom Beklagten gezahlte Corona-Prämie sei auch keine nach § [850a Nr. 3 ZPO](#) unpfändbare Erschwerniszulage. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Klägerin hat – wie das [Landesarbeitsgericht](#) zutreffend angenommen hat – keinen Anspruch gegen den Beklagten auf [Zahlung](#) des von ihr geforderten Betrags. Die Corona-Prämie gehört nach § [850a Nr. 3 ZPO](#) nicht zum pfändbaren Einkommen der [Schuldnerin](#). Der Beklagte wollte mit der [Leistung](#) eine bei der Arbeitsleistung der [Schuldnerin](#) tatsächlich gegebene Erschwernis kompensieren. Die vom Beklagten gezahlte Corona-Prämie überstieg auch nicht den Rahmen des Üblichen iSv. § [850a Nr. 3 ZPO](#).

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 25. August 2022 – [8 AZR 14/22](#) – [BAG PM 31/2022](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Niedersachsen, Urteil vom 25. November 2021 – 6 Sa 216/21 –